

Fiktives Preisblatt
Netzentgelte Strom



Die nachfolgenden Entgelte dienen ausschließlich zu Informationszwecken und zeigen die Entgelte für das Verteilnetz der Stadtwerke Rinteln GmbH 2026, wenn es keinen Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten in Höhe von 6,5 Milliarden Euro in 2026 gegeben hätte.

Die Preise gelten zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Fiktives Preisblatt
Netzentgelte Strom



1.1 Jahresleistungspreissystem

Preise für Kunden mit Leistungsmessung

Entnahmenetzebene	Leistungspreis				Arbeitspreis			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a		< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannungsebene (MSP) [€/kWa]	42,13	50,13	172,91	205,76 [ct/kWh]	6,46	7,69	1,23	1,46
Umspannung (MSP/NSP) [€/kWa]	41,32	49,17	169,29	201,46 [ct/kWh]	6,33	7,53	1,21	1,44
Niederspannungsebene (NSP) [€/kWa]	48,69	57,94	192,88	229,53 [ct/kWh]	7,27	8,65	1,50	1,79

Preise für Niederspannungs-Kleinkunden ohne Leistungsmessung

Arbeitspreis	netto	brutto	Grundpreis	netto	brutto
	[ct/kWh]	10,54		12,54	[€/a]
				76,26	90,75

Zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG). Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen. Dadurch werden die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2026 gesenkt.

Gemäß § 118 Absätze 5 und 5a EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und über die Wirkung des Zuschusses transparent zu informieren.

Betreiber von Übertragungsnetzen haben zudem einmalig sowohl das mit Zuschuss als auch das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen. Die Verteilnetzbetreiber sind einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.

Fiktives Preisblatt
Netzentgelte Strom



Typisierter Abnahmefall	Netzentgelt mit ÜNB Zuschuss	Netzentgelt ohne ÜNB Zuschuss
Haushaltskunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	392,31 €	445,16 €
Gewerbekunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	4.591,26 €	5.346,26 €
Industriekunde in der MS mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	775.800,00 €	986.840,00 €

Es handelt sich um netto Werte.